

- konsolidierte Lesefassung -

Hauptsatzung des Kreises Düren
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27.03.2026

Hauptsatzung des Kreises Düren vom 11.11.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27.03.2026

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.11.2009 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Kreisgebiet und Sitz der Kreisverwaltung
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Kreistag, Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistages

- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Zuständigkeiten des Kreisausschusses
- § 7 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 8 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Stellvertretung des Landrats

- § 9 Stellvertretung des Landrats
- § 10 Kreisdirektor/Kreisdirektorin
- § 10a Personalangelegenheiten
- § 11 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Kreisrecht

- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

Anlage

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Kreisgebiet und Sitz der Kreisverwaltung

- (1) Das Gebiet des Kreises Düren umfasst die Städte Düren, Heimbach, Jülich, Linnich und Nideggen sowie die Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist Düren.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Dienstsiegel des Kreises zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift „Kreis Düren“.
- (2) Der Kreis führt folgendes Wappen: Der Schild, von Gold (=Gelb) und Blau geteilt, zeigt oben einen wachsenden schwarzen Löwen mit roter Zunge, unten einen silbernen (=weißen) Bogen Papier mit einem aufliegenden schwarzen D (für Düren).
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge: Blau/gelb gestreift, jeweils 4 Streifen, sowie in der Mitte das Wappen nach Abs. 2.
- (4) Abdrucke des Dienstsiegels, des Wappens und der Flagge sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Landrat bestellt die Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Befugnisse, Tätigkeitsfelder und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Frauenförderplan der Kreisverwaltung.
- (3) Der Landrat beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Landrat stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen über Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW, die an den Kreistag gerichtet werden, ist der Kreisausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistags und des Landrats werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen Gegenstand betrifft, für den ein Ausschuss des Kreistages beratend zuständig ist, wird die Anregung oder Beschwerde zunächst dem zur Beratung des Sachgegenstandes zuständigen Ausschuss des Kreistages zugeleitet. Der Ausschuss nimmt gegenüber dem Kreisausschuss in der Sache Stellung.
- (3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen Gegenstand betrifft, der in der ausschließlichen gesetzlichen Zuständigkeit des Landrats liegt, leitet der Kreisausschuss durch Beschluss die Anregung oder Beschwerde an diesen weiter. Der Landrat kann gegenüber dem Kreisausschuss in der Sache Stellung nehmen.
- (4) Anregungen und Beschwerden nach Absatz 1 sind durch das nach Absatz 1 Sätze 1 oder 2 zuständige Kreisorgan zurückzuweisen, sofern sie sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Kreises Düren richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können.
- (5) Anregungen und Beschwerden nach Absatz 1 können durch das nach Absatz 1 Sätze 1 oder 2 zuständige Kreisorgan ohne inhaltliche Befassung zurückgewiesen werden, sofern
 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Zweiter Teil: Kreistag, Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistages

§ 5 Auskunftspflicht

Die Pflicht der Kreistagsmitglieder (KTM) und der Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages (sB, sE) zur Erteilung von Auskünften nach § 28 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW und § 95 Absatz 2 GO NRW erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Branche, des Berufs, des Arbeitgebers oder Dienstherrn und der beruflichen oder dienstlichen Funktion des Auskunftspflichtigen,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Branche, der Art der Tätigkeit oder des Gewerbes sowie Firma, unter der der Auskunftspflichtige tätig wird,
3. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungs- oder Beirats oder eines sonstigen Organs einer juristischen Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder einer Personenvereinigung des Privatrechts,
4. auf das Eigentum an Grundstücken oder die Inhaberschaft grundstücksgleicher Rechte an Grundstücken im Kreisgebiet.

Der Landrat fordert die Auskunftspflichtigen zu Beginn ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder einem Ausschuss des Kreistages dazu auf, diese Auskünfte ihm gegenüber schriftlich zu erteilen. Nachträglich eintretende Änderungen sind dem Landrat unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

- (1) Unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeit entscheidet der Kreisausschuss, soweit es sich im Einzelfall nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
§ 8 der Hauptsatzung bleibt unberührt. Hinsichtlich der Zuständigkeit für vergaberechtliche Grundsatzentscheidungen wird auf die Regelungen in der Zuständigkeitsordnung verwiesen.

§ 7 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt (§ 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW) sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung erforderlich macht.
- (3) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde voll zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (4) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW.
Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 Abs.1 Nr. 2 KrO NRW.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 30 Absatz 6 Satz 2 KrO NRW). Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Online-Fraktionssitzungen, soweit die formellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung erfüllt sind.
- (6) Die vorgenannten Regelungen finden entsprechend Anwendung auf die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses. Darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen bedürfen der vorherigen Entscheidung des Kreistages.
- (7) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder werden vom Landrat genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

§ 8 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit einem Kreistags- oder Ausschussmitglied bedarf der vorherigen Einwilligung des Kreistages. Dies gilt nicht für

1. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,

2. Verträge, die im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird; die Bestimmung der Nr. 1 findet keine Anwendung,
3. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 den Nummern 1 oder 2 dienen.

Dritter Teil: Stellvertretung des Landrats

§ 9 Stellvertretung des Landrats

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats (§ 46 Absatz 1 KrO NRW) führen die Bezeichnung "Erster Stellvertreter des Landrats" beziehungsweise „Zweiter Stellvertreter des Landrats“. Beschließt der Kreistag, weitere Stellvertreter zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Kreisdirektorin/Kreisdirektor

- (1) Der allgemeine Vertreter/Die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.
- (2) Die allgemeine Vertretung umfasst sämtliche Verwaltungszweige des Kreises.

§ 10 a Personalangelegenheiten

Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernentinnen und Dezernenten), deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

§ 11 Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen des Kreises mit dem Landrat oder einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO NRW) findet § 8 entsprechende Anwendung.
§ 8 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

Vierter Teil: Kreisrecht

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen.

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter <http://www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen> vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 (Satz 1) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang

1. an der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren am Kreishauses, Bismarckstraße 16 in Düren,

2. an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Ergänzend erfolgt als Information ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten.

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3